

Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung unberichtigt gelassen worden sind, unbeschadet der bestehenden Ansprüche der Gesellschaft. Der Vorsitzende kann das Ausscheiden eines Mitgliedes verfügen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt oder den Frieden in der Gesellschaft gefährdet. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8. Vorstand

Die Gesellschaft wird vom Vorsitzenden geleitet. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Im Falle seiner Verhinderung oder auf Grund eines besonderen Auftrages wird sein Amt vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte besteht in Leipzig eine Geschäftsstelle. Zur Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ist ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit dem Wohnsitz in Leipzig zu bestellen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand, jedoch gilt als Vorstand im Sinne des § 26 des B.G.B. nur der Vorsitzende selbst, in seiner Verhinderung oder in seinem Auftrage der stellvertretende Vorsitzende oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende wird jeweils von dem bisherigen Vorstand und dem Beirat (§ 10) in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Der Vorsitzende beruft jeweils den stellvertretenden Vorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 9. Verwaltungsrat

Der Vorsitzende beruft zu seiner Entlastung einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Diesem liegt insbesondere ob

- a) die Überwachung der Programme für die Bachfeste und sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft,
- b) die Auswahl und Überwachung der Veröffentlichungen,
- c) die Prüfung der Verwaltung des Bachhauses in Eisenach und der Bachgruft in Leipzig,
- d) Die Prüfung der Rechnungsführung.

Von den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen zwei ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

§ 10. Beirat

Der Vorsitzende beruft ferner aus dem Kreise der Mitglieder einen Beirat von 12—24 Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören dem Beirat ohne weiteres an.